

Abstammungsnachweis / Vaterschaftsabklärung

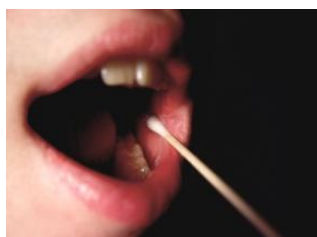
Abstammungsuntersuchungen werden vor allem zum **Nachweis der Vaterschaft** und zur **Identifizierung** von Verstorbenen durchgeführt.

Bei **gerichtlichen Aufträgen** zur Abstammungsuntersuchung sind alle Beteiligten zur Teilnahme verpflichtet. Bei **Privataufträgen** ist das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten, bei Minderjährigen das Einverständnis aller Sorgeberechtigten, erforderlich.

Ablauf einer Vaterschaftsabklärung

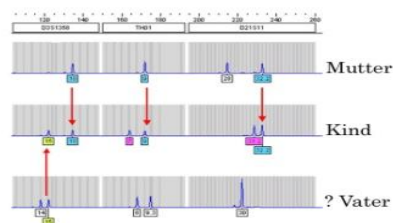
In die Vaterschaftsabklärung werden die Kindsmutter, das Kind und der fragliche Vater einbezogen. Für die DNA-Analysen werden Wangen-schleimhautabstriche (WSA) aller Beteiligten benötigt, alternativ können auch Blutproben untersucht werden.

Die zu untersuchenden Personen erscheinen zum vereinbarten Termin persönlich im Institut für Rechtsmedizin (IRM). Es werden zunächst die Personalien erfasst und die Identität anhand von Ausweisdokumenten überprüft.



Im Labor werden anschliessend mit Wattestäbchen Abstriche von der Wangenschleimhaut (WSA) genommen. Aus diesen lässt sich die DNA der jeweiligen Person gewinnen (Extraktion). Mit Hilfe der sog. **PCR-Technik** werden ganz bestimmte Abschnitte der DNA markiert und vervielfältigen (Amplifikation). Im nächsten Schritt werden die farbig markierten DNA-Abschnitte im

elektrischen Feld aufgetrennt (Chromatographie) und nach ihrer Länge erfasst (Detektion). Aus der Untersuchung sog. **STR-Systeme** wird letztlich das **DNA-Profil** der untersuchten Person erstellt.



Eine **Ausschlusskonstellation** liegt vor, wenn der fragliche Vater ein Merkmal nicht aufweist, welches das Kind von seinem leiblichen Vater geerbt hat.

Besteht in allen untersuchten STR-Systemen eine Übereinstimmung zwischen einem Merkmal (Allel) des fraglichen Vaters und jenem Allel des Kindes, das vom fraglichen Vater stammen muss, ist der untersuchte Mann von der **Vaterschaft nicht ausgeschlossen**. Im nächsten Schritt wird die **Vaterschaftswahrscheinlichkeit** biostatistisch berechnet, wobei mit den Resultaten der DNA-Analysen regelmässig Werte deutlich über dem bundesgerichtlich geforderten Wert von 99.8% (= Vaterschaft praktisch erwiesen) resultieren.